

**Entscheidung Nr. 8901(V) vom 01.09.2009  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 146 vom 30.09.2009**

Von Amts wegen auf Anregung von:  
Landeskriminalamt Niedersachsen  
Postfach 3860  
30038 Hannover

Verfahrensbeteiligte:  
Japan Shock Video and  
Film Distribution

Az. AuR 3137

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat**  
von Amts wegen auf die am 15.06.2009 eingegangene Anregung am 01.09.2009  
**gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

[REDACTED]

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden  
und andere Religionsgemeinschaften:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Die DVD  
„**All Night Long 3 – Strong Un-  
cut Version**“,  
Japan Shock Video and Film Dis-  
tribution, Anschrift unbekannt

wird in Teil A der Liste  
der jugendgefährdenden Medien  
eingetragen.

## Sachverhalt

Bei der DVD „All Night Long 3 – Strong Uncut Version“, Lauflänge ca. 82:25 Minuten, handelt es sich um einen japanischen Splatterfilm aus dem Jahre 1996. Regie führt Katsuya Matsumura. Der Film ist in japanischer Sprache verfasst mit wahlweise englischen oder holländischen Untertiteln. Die DVD wird von der Firma Japan Shock Video and Film Distribution, Anschrift unbekannt, vertrieben. Der Film hat der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht vorgelegen.

Der Film hat folgenden Inhalt:

Kikuo, der in einem Hotel angestellt ist, ist psychisch gestört. Er entwickelt eine heimliche Besessenheit für ein junges Mädchen, Hitomi Nomura, die in der Nähe in einem Lebensmittelgeschäft arbeitet. Er eignet sich die Mülltüten des Mädchens an und sammelt aus den Abfällen Informationen über sie. Aus den Abfällen, wie einem BH, Strumpfhosen und einem Ausweisfoto, macht er sich ein Wandbild von ihr. Er hängt auch blutige Damenbinden von Nomura auf, isst ihre Essensreste und benutzt ihre ausgediente Zahnbürste.

Ein Kollege von Kikuo, der seinen geistig behinderten Bruder Toshi stets bei sich hat, zeigt Kikuo die behinderte Sayaka, die ein steifes Bein hat und auch von ihren Mitschülerinnen diskriminiert wird. Sayaka wird als Masochistin und Nutte beschimpft und von dem Kollegen gezwungen, ihn oral zu befriedigen. Ihr mit Sperma verschmierter Mund wird gezeigt. Danach wird sie mit einem Schrubber und einem Gartenschlauch „gesäubert“. Danach tritt der Mann sie auf die Narben an ihrem steifen Unterschenkel. Kikuo macht dies einige Zeit später nach, als er Sayaka zufällig trifft.

Im Hotel haben zwei junge Frauen einen Mann an ein Bett gefesselt und ihm dann das Geld aus der Brieftasche gestohlen. Eine verliert auf der Flucht ihren Ausweis, den der behinderte Toshi findet. Sein Bruder und ein weiterer Kollege beschließen, die Frau, Kaoru Tane, für die Tat zu bestrafen und jagen sie auf einen Müllplatz. Mit einem Stein schlagen sie sie bewusstlos und einer der jungen Männer vergewaltigt sie. Die jungen Männer animieren Toshi, Tane ins Gesicht zu urinieren, woraufhin sie aufwacht und schreit. Toshi schlägt ihr lachend mehrfach und heftig mit dem Stein gegen den Kopf. Das Auftreffen des Steins geschieht im Off, blutige Wunden sind zu sehen. Die Männer ziehen Toshi weg und fliehen.

Kikuo hat das Geschehen beobachtet. Er nimmt die verletzte Tane mit zu sich nach Hause, fesselt sie an sein Bett und quält sie, indem er ihr unter anderem Raupen in den Mund gibt und ihr einen heißen Fön an das Geschlechtsteil hält. Schließlich drückt er Tane zunächst ihre blutigen Damenbinden über Mund und Nase und erwürgt sie dann mit unbeteiligtem Gesichtsausdruck. In der nächsten Einstellung wird gezeigt, wie Kikuo in seiner Dusche sägt. Es fällt ein blutiger Arm auf den Boden. Blut spritzt an die Wände und in Kikuos Gesicht. Das Sägen geschieht im Off. Schließlich transportiert Kikuo die Leichenteile in einem Koffer nach draußen, um sie zu vergraben. Er trifft auf seinen Bekannten Kawasaki, der die Sache durchschaut und den Ofen in einer Fabrik zur Beseitigung empfiehlt. Dort wirft Kikuo die Leichenteile nacheinander ins Feuer. Kawasaki äußert, dass er auch schon einmal einen Kollegen getötet habe. Die Körper der Menschen seien Müll zum Verbrennen. Sogar wenn sie noch lebten, seien sie Müll. Unvermittelt schlägt Kikuo Kawasaki einen Spaten ins Gesicht, so dass dieser blutend zu Boden fällt. In Nahaufnahme wird der Spaten gezeigt, den Kikuo dem liegenden Mann ins Gesicht rammt. Das Auftreffen geschieht im Off. Auch Kawasaki wird in Teilen in den Ofen geworfen. Die Kamera zeigt in Nahaufnahme eine Hand mit einem Unterarm in Flammen. Kikuo sagt: „Du bist Müll, sehr gut brennender Müll“ (57:10 Min).

Kikuos Angebetete, Hitomi Nomura, erscheint kurz darauf mit ihrem Liebhaber im Hotel und mietet ein Zimmer. Durch ein Guckloch beobachtet Kikuo das Paar beim Sex. Eine Hotelangestellte, die Kikuo gefolgt ist, befriedigt diesen dabei manuell. Danach versetzt er ihr brutale Fußtritte, bis Kollegen ihn wegziehen. Zuhause reißt er die Kollage von Nomura von der

Wand. Er geht schließlich auf der Suche nach Nomura zu Arbeitskolleginnen aus ihrem Lebensmittelladen. Als eine ihn als „behinderten Krüppel“ beschimpft, schießt er ihr in die Stirn. Das blutige Einschussloch ist zu sehen. Blutige Gehirnmasse ist an der Wand verspritzt. Zwei weitere, verängstigte Kolleginnen erschießt er ebenfalls. Inzwischen hat Kikuos Kollege aus dem Hotel Nomura und ihren Freund in seine Gewalt gebracht. Er schlägt auf den nackt am Boden liegenden Mann ein. Der behinderte Toshi dringt sodann anal in den Mann ein, bis Kikuo erscheint und seinen Kollegen und Toshi erschießt. Auch den Freund von Nomura will Kikuo erschießen, hat aber keine Kugel mehr. Er findet einen Eisenhaken und rammt ihn dem Mann in den Kopf. Zu Nomura ruft er: „Du bist Scheiße“ und bedroht sie mit dem Messer, bis sie schreit. Die Leichen der getöteten Männer sieht man sodann auf einer Müllkippe liegen, Kikuo wird in seiner Wohnung mit der noch lebenden, apathischen Nomura gezeigt.

Das Landeskriminalamt Niedersachsen regt die Indizierung der DVD an. Zur Begründung verweist die anregungsberechtigte Stelle auf diverse Filmszenen, in denen das menschenverachtende Quälen von Menschen durch Folter sowie die Tötung von Menschen und die Zerstückelung von Leichen im Detail gezeigt würden.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da die Zustellung an die einzig zu ermittelnde Anschrift scheiterte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die DVD wurde dem Gremium in voller Länge, bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgespielt. Das Gremium hat die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

## **G r ü n d e**

Die DVD „All Night Long 3 – Strong Uncut Version“, Japan Shock Video and Film Distribution, Anschrift unbekannt, war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen DVD wirkt nach Ansicht des 3er-Gremiums auf minderjährige Rezipienten verrohend und zu Gewalt anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann ge-

geben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Aufl., § 18 Rdnr. 5).

Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit und Verbrechen anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Der Unterschied liegt im Wesentlichen darin, dass es hier nicht auf die innere Charakterbildung ankommt, sondern auf die äußeren Verhaltensweisen. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist dabei ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen oder eines Tieres in einer dessen leibliche Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird.

Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt gegen Menschen oder Tiere als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin Nachahmungseffekten bei Kindern und Jugendlichen entgegengewirkt werden, welche Gefahr laufen, „in den die Phantasie aufreizenden Bildern die Wiedergabe wirklicher Geschehnisse zu sehen und sich teilweise sogar in eine unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Weise weit mehr beeinträchtigen zu lassen als erwachsene Menschen (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 281).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben Medieninhalte insbesondere dann eine verrohende und zu Gewalt anreizende Wirkung,

- wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wobei der Kontext zu berücksichtigen ist.
- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird.
- Wenn Gewalt und ihre Folgen verharmlost werden.
- wenn die Gewaltdarstellungen einen Realitätsbezug aufweisen.

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist das Tatbestandsmerkmal der selbstzweckhaften und detaillierten Darstellung von Gewalthandlungen, insbesondere von Mord- und Metzelszenen dann erfüllt, wenn Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Das 3er-Gremium sieht durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Film die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an.

Die Gewaltdarstellungen sind für den Inhalt insgesamt prägend, da das Geschehen ausschließlich auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird. Zudem dient die Handlung ganz offensichtlich nur als Überleitung zur Darstellung weiterer Gewalt- und Tötungshandlungen. Die Darstellung von Gewalt sowie der Gewaltfolgen erfolgt selbstzweckhaft und detailliert, da die Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Die verrohende Wirkung findet sich insbesondere in den folgenden Szenen des Films:

12:30: Die gehbehinderte Sayaka wird als Masochistin und Nutte beschimpft und von dem Kollegen gezwungen, ihn oral zu befriedigen, bis ihr Mund mit Sperma verschmiert ist. Danach wird sie mit einem Schrubber und einem Gartenschlauch „gesäubert“. Danach stellt der

Mann sich mit dem Fuß auf die Narben an ihrem steifen Unterschenkel, bis Sayaka wimmert und weint. Kikuo macht dies einige Zeit später nach, als er Sayaka zufällig trifft und behauptet, die Behandlung müsse ihr gefallen, da sie das letzte Mal dabei gelacht habe.

33:50: Kaoru Tane wird von Kikuos Arbeitskollegen auf eine Müllkippe gejagt. Mit einem Stein wird sie bewusstlos geschlagen und von einem der jungen Männer vergewaltigt. Die Männer animieren Toshi, Tane ins Gesicht zu urinieren. Sie wacht auf und schreit. Toshi schlägt ihr daraufhin lachend mehrfach und heftig mit dem Stein gegen den Kopf, bis sie wieder ohne Bewusstsein ist. Das Auftreffen des Steins geschieht im Off, blutige Wunden sind jedoch zu sehen. Die Männer ziehen Toshi schließlich weg und fliehen.

46:30: Kikuo nimmt die offenbar schwer verletzte Tane mit zu sich nach Hause, fesselt sie an sein Bett und quält sie, indem er ihr unter anderem eine Raupe in den Mund gibt und ihr die heiße Luft eines Föns an ihre Wunden und an ihr Geschlechtsteil hält. Schließlich drückt er Tane zunächst ihre blutigen Damenbinden über Mund und Nase, bis sie halb erstickt ist. Dann erwürgt er sie mit unbeteiligtem Gesichtsausdruck.

53:30: Kikuo zersägt Tane in seiner Dusche. Es fällt ein abgetrennter, blutiger Arm auf den Boden. Blut spritzt an die Wände und in Kikuos Gesicht. Das Sägen geschieht im Off.

55:40: Kikuo wirft die Leichenteile nacheinander ins Feuer eines großen Ofens in einer Fabrik. Sein Bekannter Kawasaki sagt, er habe auch schon jemanden umgebracht und die Körper der Menschen seien Müll zum Verbrennen. Sogar wenn sie noch lebten, seien sie Müll. Unvermittelt schlägt Kikuo Kawasaki einen Spaten ins Gesicht, so dass dieser blutend zu Boden fällt. In Nahaufnahme wird der Spaten gezeigt, den Kikuo dem auf dem Rücken liegenden Mann ins Gesicht rammt (56:50). Das Auftreffen geschieht im Off. Auch Kawasakis Leichenteile werden in den Ofen geworfen. Die Kamera zeigt in Nahaufnahme eine Hand mit einem Unterarm in Flammen. Kikuo sagt: „Du bist Müll, sehr gut brennender Müll“ (57:10).

1:04:05: Eine Hotelangestellte beobachtet mit Kikuo den Geschlechtsverkehr von Nomura und ihrem Liebhaber in einem Hotelzimmer und befriedigt den erregten Kikuo dabei manuell. Danach versetzt er ihr brutale Fußtritte, auch als sie längst reglos am Boden liegt, bis Kollegen ihn gewaltsam wegziehen.

1:08:20: Als Kikuo nach Nomura sucht, trifft er auf ihre Arbeitskolleginnen. Eine betitelt ihn als „behinderten Krüppel“. Daraufhin tötet er sie mit einem Kopfschuss. Das blutige Einschussloch ist zu sehen und blutige Gehirnmasse ist an der Wand verspritzt. Zwei weitere verängstigte junge Frauen bedroht er mit der Waffe und lässt sie ein Fingerspiel spielen. Die Gewinnerin erschießt er, völlig unbewegt wirkend, zuerst.

1:11:42: Kikuos Kollege aus dem Hotel hat Nomura und ihren Liebhaber in seine Gewalt gebracht. Er schlägt auf den nackt am Boden liegenden Mann ein. Der geistig behinderte Toshi dringt sodann anal in den Mann ein, indem er sich auf ihn setzt.

1:13:20 Kikuo erscheint und erschießt seinen Kollegen und Toshi, als dieser gerade einen Orgasmus hat. Auch den Freund von Nomura will Kikuo erschießen, hat aber keine Kugel mehr. Er findet einen Eisenhaken und rammt ihn dem Mann in den Kopf. Blutige Wunden und der im Kopf steckende Haken sind zu sehen.

1:15:46: Kikuo sagt zu Nomura: „Du bist Scheiße“ und bedroht sie mit einem Messer, bis sie schreit. Die noch lebende, apathische Nomura wird dann mit Kikuo in dessen Wohnung gezeigt. Die Leichen der getöteten Männer sieht man auf einer Müllkippe liegen.

Ferner ist der Film auch aus dem Grunde als jugendgefährdend einzustufen, weil er eine Verbindung von Sexualität und Gewalt beinhaltet. Beispielsweise wird die gehbehinderte Sayaka als Masochistin und Nutte beschimpft und von einem Mann gezwungen, ihn oral zu befriedigen, bis ihr Mund mit Sperma verschmiert ist. Kaoru Tane wird mit einem Stein bewusstlos geschlagen und dann von einem der jungen Männer vergewaltigt. Toshi uriniert ihr ins Gesicht. Kikuo versetzt einer Hotelangestellten nach dem Sex brutale Fußtritte, bis Kollegen ihn gewaltsam wegziehen. Auch der Liebhaber von Nomura wird anal vergewaltigt.

Extreme Gewalthandlungen und sexuelle Vorgänge werden vorliegend verknüpft, um den geneigten Betrachter sexuell zu stimulieren. Auch die sexuelle Befriedigung der handelnden Personen, die sich an dem Schmerz und der Erniedrigung der Opfer weiden, wird deutlich beschrieben. Die Opfer dienen, objektgleich, nur dazu, den sie quälenden Personen sexuelle Lust zu bereiten. Es findet somit eine Degradierung des Menschen zum bloßen Objekt sexueller Begierde statt. Der verfahrensgegenständliche Film beschreibt Verhaltensweisen als zur sexuellen Befriedigung erstrebenswert, die gegen jegliche Form der sexuellen Selbstbestimmung des Opfers verstoßen. Eben diese Verhaltensweisen sind jedoch durch Vorschriften des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt. Dies führt zu einer sozialemischen Desorientierung von Kindern und Jugendlichen.

Dass diese Verknüpfung von Sex und Gewalt besonders jugendgefährdend ist, beweisen folgende Forschungsergebnisse:

„Außerdem ist anzunehmen, dass die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Konsum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nicht sexuelle Gewalt zum Ausdruck bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erotisierend und lösen sexuelle Reaktionen aus.“

(Malamuth, Check & Briere, 1986, in: Henner Ertel: Erotika u. Pornographie, München 1990, S. 17f).

Das 3er-Gremium hält die Inhalte des Films teilweise auch für unsittlich, weil sie Frauen diskriminieren und –herabwürdigen.

Ein Medium ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unsittlich, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (BVerwGE 25, 318 (320)). Das Tatbestandsmerkmal „unsittlich“ kann daher schon dann erfüllt sein, wenn Menschen nackt dargestellt werden und weitere Umstände hinzutreten (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl. 2000, 60. Kapitel Rn. 8; Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl. 1999, S. 50, mit zahlreichen Beispielen für besondere Umstände; Steffen, Jugendmedienschutz aus Sicht des Sachverständigen, in: Jugendschutz und Medien, Schriftenreihe, Universität Köln, Band 43, S. 44f.).

Die Literatur zählt in Übereinstimmung mit der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle zu den für eine Unsittlichkeit hinzutretenden weiteren Umständen z.B. Darstellungen, die Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution verherrlichen, die Frauen und auch Männer als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte erscheinen lassen, oder aus anderen Gründen als entwürdigend erscheinen (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 276).

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung weiterhin dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht. Wissenschaftliche Literatur fasst diese Ansicht allgemein so zusammen:

„Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen“ (Scholz, Jugendschutz, 3.Aufl. 1999, S. 48).

„Eines der Erziehungsziele ist die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen. Kinder und Jugendliche brauchen Hilfestellung und Orientierung, um ihre sexuelle Identität zu finden, um Sexualität als bereichernd und lustvoll zu erleben, um bindungsfähig zu werden, um überkommene Rollenvorstellungen zu überwinden, um urteilsfähig zu werden und verantwortungsbewusst zu handeln“ (Vgl. Antonius Janzing: Sexualpädagogik, in: Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Grundlagen-Kontexte-Arbeitsfelder, S. 337).

Diese Grundsätze und die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sind durch die Rechtsprechung bestätigt worden. So hat das OVG Münster (Urteil v. 05.12.2003, Az. 20 A 5599/98, S. 11 ff) dazu folgendes ausgeführt:

"Das Zwölfergremium verbindet (...) die im Katalog des § 1 Abs. 1 Satz 2 GjSM [nunmehr § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG] beispielhaft genannten "unsittlichen" Medien mit dem Verständnis der Voraussetzungen des Grundtatbestandes [§ 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, vormals § 1 Abs. 1 Satz 1 GjSM] und geht davon aus, dass ein Gefährdungspotential insbesondere zu bejahen ist, wenn Kinder oder Jugendliche durch unsittliche Inhalte eines Mediums sozialetisch desorientiert werden können. Dieser Ansatz ist nicht zu beanstanden. Da Kinder und Jugendliche ihre Sexualität entwickeln müssen, dabei auf Orientierungspunkte zurückgreifen und somit durch äußere Einflüsse steuerbar sind, kann all jenen Medien eine jugendgefährdende Wirkung zuzusprechen sein, deren Inhalt gesellschaftlich anerkannten sittlichen Normen eklatant zuwiderläuft. Denn mit dem Begriff der Gefährdung verlangt [das Gesetz] keine konkrete oder gar nachweisbare Wirkung im Einzelfall; eine Gefährdung ist vielmehr schon dann zu bejahen, wenn eine nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dass überhaupt Kinder und/oder Jugendliche durch die dargestellten Inhalte beeinflusst werden können.(...) Das Maß der Gefährdung variiert dabei vor allem aufgrund der Kriterien, die die Unsittlichkeit begründen; als qualifizierend sind insbesondere die vom Zwölfergremium (...) genannten Merkmale anzuerkennen, wie etwa: Verherrlichung von Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution, Präsentation von Menschen als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte, Gewaltanwendungen oder sonst entwürdigende Darstellungen."

Der Film präsentiert junge Frauen als Sexualobjekte, die durch Gewalt oder Drohung zu sexuellen Handlungen gezwungen und dabei erniedrigt werden. Die gehbehinderte Sayaka wird nach erzwungenem Oralverkehr als Masochistin und Nutte beschimpft. Danach wird sie mit einem Schrubber und aus einem Gartenschlauch spritzenden Wasser „gesäubert“. Schließlich stellt der Mann sich mit dem Fuß auf die Narben an ihrem steifen Unterschenkel, bis Sayaka

wimmert und weint. Kikuo wiederholt den Tritt mit dem Fuß später und behauptet, die Behandlung müsse ihr gefallen, da sie das letzte Mal dabei angeblich gelacht habe. Auch wird Tane mit einem Stein bewusstlos geschlagen und sodann von einem Mann vergewaltigt. Danach animieren die Täter den geistig behinderten Toshi, Tane dadurch herabzuwürdigen, dass er ihr ins Gesicht uriniert. Die Frau wird von Kawasaki als „Müll“ bezeichnet und Kikuo bezeichnet Nomura aus Eifersucht als „Scheiße“.

Die Darstellungen erreichen nach Auffassung des Gremiums jedoch nicht den Straftatbestand der Pornographie nach § 184 StGB, da keine primären Geschlechtsmerkmale im Bild gezeigt werden und auch die Vergewaltigungen nur angedeutet werden. Die Darstellungen sind insoweit auch nicht gewaltpornographisch nach § 184 a StGB.

Die Entscheidung über eine Listenaufnahme erfordert vorliegend vom 3er-Gremium eine Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zum Ausdruck gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Fantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck, und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellsten Persönlichkeit. (BVerfG v. 24.02.1971, 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173, 189)

Neben dieser wertbezogenen, auf die freie schöpferische Gestaltung abzielenden Umschreibung greift das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen auch auf einen eher formalen Kunstbegriff zurück. Diesen formuliert es wie folgt: „Das Wesentliche eines Kunstwerks liegt darin, dass bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind.“ (BVerfG v. 17.07.1984, BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 226 f.)

Ein weiteres Merkmal von künstlerischem Schaffen liegt in seiner Deutungsvielfalt und Interpretationsoffenheit. Wegen der Mannigfaltigkeit des Aussagegehaltes künstlerischer Äußerungen ist es möglich, den Darstellungen im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche, viestufige Informationsvermittlung ergibt (BVerfG v. 17.07.1984, 1 BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 227). Bei der Bestimmung des Kunstbegriffs im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht es ausschließlich darum, Kunst von Nichtkunst zu unterscheiden. Eine Inhaltskontrolle findet hingegen nicht statt. So kann beispielsweise auch die Verwendung einer Vulgärsprache als Stilmittel angesehen werden.

Der verfahrensgegenständliche Film fällt zweifelsohne nach allen aufgeführten Kunstbegriffen unter den Schutzbereich der Kunstfreiheit.

Da Kunst ein kommunikativer Prozess ist, kann sich die Kunstfreiheit nur dann entfalten, wenn sie nach außen dringt, dargeboten und verbreitet wird. Die Kunstfreiheit schützt damit nicht nur den „Werkbereich“, also den eigentlichen Schaffungsakt des Kunstwerkes. Geschützt wird auch der „Wirkbereich“, also die Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerkes.

Aufgrund dieser sozialen Wirkung nach außen kann das Grundrecht der Kunstfreiheit mit anderen Verfassungsgütern in Konflikt gelangen.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und

Art. 6 Abs. 2 GG. Treten Konflikte zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz auf, so kommt der Kunstfreiheit kein absoluter Vorrang zu. Andererseits genießt aber auch der Jugendschutz keinen generellen Vorrang gegenüber der Kunstfreiheit. Die Konflikte sind vielmehr durch eine Abwägung der beiden Verfassungsgüter im Einzelfall zu lösen. Dabei müssen die beiden Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Im Rahmen der gebotenen Abwägung stehen sich das Ausmaß der Jugendgefährdung auf der einen Seite und die künstlerische Bedeutung auf der anderen Seite gegenüber. Für die Frage, ob der künstlerische Stellenwert eines Werkes als gering einzustufen ist, hat u.a. „indizielle Bedeutung“, welche Beachtung das Werk in der Fachpresse gefunden hat, das Ansehen, das er beim Publikum genießt, Echo und Wertschätzung in Kritik und Wissenschaft (s.a. BVerfG v. 27.11.1990, 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130, 148; BVerwG v. 18.02.1998, NJW 1999, 76,79).

Bei der Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass Kunstwerke Wirkungen nicht nur auf der ästhetischen, sondern auch auf der realen Ebene entfalten. Gerade Kinder und Jugendliche werden häufig, wenn nicht sogar in der Regel, den vollen Gehalt eines Kunstwerkes nicht erfassen können.

Erziehungsziel ist vorliegend der zur gesellschaftlichen Auseinandersetzung fähige Mensch, der gelernt hat, wie er in verschiedenen Lebenssituationen seine Grenzen im Handeln erkennen kann. Eine solche Erziehung fördert Werte, Einstellungen, Traditionen, Verhaltensweisen und Lebensformen, die sich auf die Achtung der Menschenrechte und die Prinzipien der Gewaltlosigkeit und der Toleranz gründen. Ziel ist die soziale Kompetenz, die Empathie und die Fähigkeit zu Perspektivenwechsel sowie kommunikative und kooperative Fähigkeiten beinhaltet. Der Entwicklung dieser Kompetenzen läuft der Inhalt der verfahrensgegenständlichen DVD diametral entgegen, da der Film durch die Art und Weise, in der drastische, Frauen herabwürdigende Gewalttaten dargestellt werden, die Ausbildung von Empathie gerade verhindert.

Die Bundesprüfstelle vermag demgegenüber in dem verfahrensgegenständlichen Film keine den Jugendschutz überwiegende Kunst festzustellen. Ein besonderes künstlerisches Konzept ist nicht vorhanden. Von einer künstlerischen Gestaltung oder einer Einbettung in eine Gesamtkonzeption eines Kunstwerkes kann keine Rede sein. Dies lässt sich auch den im Internet auffindbaren Filmrezensionen, beispielsweise den in der OFDb-Datenbank verzeichneten, entnehmen:

„Fazit: Japanischer "Folterfilm" der lahmen Art, trotzdem nichts für empfindsame Gemüter“.

„All Night Long 3 ist ein Film für Abfallfans, Voyeuristen und für solche, die gerne solche Filme schauen. Mich hat er aber nicht vom Hocker gehauen“.

„Er ist für mich definitiv einer der extremsten Filme überhaupt. Nein, nicht etwa, was die Gore-Effekte betrifft. Aber einige der Szenen sind für viele Zuschauer bestimmt kaum zu ertragen... Einerseits sind Opfer/Täter meist sehr jung, andererseits werden die Gewalttaten wirklich schonungslos, brutal und realistisch gezeigt“.

Der Film dient hauptsächlich dazu, äußerst brutale, frauenverachtende Gewaltdarstellungen zu visualisieren, wozu zu einer gewissen Sinnhaftigkeit eine dramaturgische Einbettung in ein – nur sehr rudimentäres - Handlungsgerüst von Nöten ist, mit der Folge, dass die Kunstfreiheit gegenüber dem Jugendschutz zurückstehen muss.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des

12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird, in denen sex und Gewalt verknüpft und in denen Frauen herabwürdigende Szenen gezeigt werden, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch nicht als gering, sondern als hoch ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund heutiger technischer Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG sind nicht gegeben, mit der Folge, dass die DVD in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen war.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

#### § 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in

die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

